



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 15

Freitag, 4. März

2022

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Stadt Wiesmoor über die Veränderungssperre im Hinblick auf die 8. Änderung des Bebauungsplan C2 der Stadt Wiesmoor.....	110
Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2018 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG	113
Haushaltssatzung der Inselgemeinde Juist für das Haushaltsjahr 2021	114
Bekanntmachung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südbrookmerland.....	117

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Stadt Wiesmoor über die Veränderungssperre im Hinblick auf die 8. Änderung des Bebauungsplan C2 der Stadt Wiesmoor

Gemäß der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 15.05.2020 (Nds. GVBl. S. 739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 01.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wiesmoor hat in seinen Sitzungen am 28.02.2022 gem. § 2 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 84 Absatz 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) beschlossen, die 8. Änderung für den Bebauungsplan C2 der Stadt Wiesmoor für die Siedlung „Am Rathaus“ mit der Straße „Am Rathaus“ durchzuführen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet (genauer Geltungsbereich siehe § 2) wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Satzung wird gemäß der zeichnerischen Darstellung in der Anlage 1 dieser Satzung abgegrenzt.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- 1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB (hier: baugenehmigungs- oder bauanzeigepflichtige Vorhaben) nicht durchgeführt werden.
- 2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- 3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne im Besitz einer Ausnahmegenehmigung gem. § 3 Absatz 2 dieser Satzung zu sein, Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB durchführt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- 1) Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.
- 2) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 8. Änderung des Bebauungsplanes C2 der Stadt Wiesmoor rechtsverbindlich geworden ist.

Wiesmoor, den 03.03.2022

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
S. Lübbers

Die Satzung wird hiermit gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Die Veränderungssperre kann bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die Veränderungssperre ist nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung und Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile nach § 18 Abs. 1 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Auf den Aushang der Bekanntmachung im Aushangkasten am Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, wird hingewiesen. Die Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet ersichtlich unter www.stadt-wiesmoor.de.

Wiesmoor, den 04.03.2022

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
S. Lübbers

Anlage 1



Der Plan ist unmaßstäblich.

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ihlow
für das Haushaltsjahr 2018 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters
gemäß § 129 NKomVG**

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 15.02.2022 den nachstehenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Absatz 1 Satz 3 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) i. V. m. RdErl. d. MI vom 24.04.2017 (Nds.MBl. S. 566).

**Bilanz
der Gemeinde Ihlow zum 31.12.2018**

Aktiva	2017 -Euro-	2018 -Euro-	Passiva	2017 -Euro-	2018 -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	663.592,38 €	627.978,24 €	1. Nettoposition	36.307.385,29 €	36.050.200,89 €
2. Sachvermögen	49.527.426,53 €	51.296.869,08 €	1.1. Basis-Reinvermögen	15.685.282,57 €	15.724.350,67 €
3. Finanzvermögen	1.526.228,70 €	1.035.771,43 €	1.2. Rücklagen	2.379.866,07 €	3.800.204,41 €
4. Liquide Mittel	2.719.659,04 €	1.144.343,37 €	1.3. Jahresergebnis	1.420.338,34 €	414.546,21 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	23.917,59 €	29.775,69 €	1.4. Sonderposten	16.821.898,31 €	16.111.099,60 €
			2. Schulden	12.634.937,41 €	12.126.349,39 €
			2.1. Geldschulden	12.249.259,32 €	11.524.433,88 €
			2.1.1. Liquiditätskredite	12.249.259,32 €	11.524.433,88 €
			2.1.2. Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	- €	- €
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	- €	- €
			2.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	275.385,20 €	346.824,62 €
			2.4. Transferverbindlichkeiten	86.047,96 €	117.854,59 €
			2.5. Sonstige Verbindlichkeiten	24.244,93 €	137.236,30 €
			3. Rückstellungen	5.150.707,70 €	5.553.512,72 €
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	367.793,84 €	404.674,81 €
Bilanzsumme Aktiva	54.460.824,24 €	54.134.737,81 €	Bilanzsumme Passiva	54.460.824,24 €	54.134.737,81 €

Der Jahresabschluss der Gemeinde Ihlow wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2018 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 07.03.2022 bis einschließlich 15.03.2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, Zimmer 119, öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04929/89-216 oder der E-Mail-Adresse abehrends@ihlow.de gebeten.

Ihlow, den 01.03.2022

Gemeinde Ihlow

Ulrichs
Bürgermeister-

**Haushaltssatzung
der Inselgemeinde Juist für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Juist in seiner Sitzung am 07.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.374.367 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.498.378 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.272.046 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.059.068 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.678.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.219.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	288.154 Euro

festgesetzt.

§ 1a

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung** für das Wirtschaftsjahr 2021 wird

im Erfolgsplan

mit Erträgen in Höhe von	4.853.100 Euro
mit Aufwendungen in Höhe von	5.051.100 Euro

im Vermögensplan

mit Einnahmen in Höhe von	3.205.900 Euro
mit Ausgaben in Höhe von	3.205.900 Euro

festgesetzt.

§ 1b

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe** für das Wirtschaftsjahr 2021 wird im Bereich

A Wasserwerk

im Erfolgsplan

mit Erträgen in Höhe von	754.800 Euro
mit Aufwendungen in Höhe von	707.300 Euro

im Vermögensplan

mit Einnahmen in Höhe von	291.000 Euro
mit Ausgaben in Höhe von	291.000 Euro

im Bereich

B Hafen

im Erfolgsplan

mit Erträgen in Höhe von	864.600 Euro
mit Aufwendungen in Höhe von	757.600 Euro

im Vermögensplan

mit Einnahmen in Höhe von	13.500 Euro
mit Ausgaben in Höhe von	13.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im Gemeindehaushalt auf 1.219.000 Euro festgesetzt.

§ 2a

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung erforderlich sind, wird auf 2.600.800 Euro festgesetzt.

§ 2b

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe (Wasserwerk und Hafen) erforderlich sind, wird auf 189.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt der Gemeinde werden nicht festgesetzt.

§ 3a

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung werden nicht festgesetzt.

§ 3b

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe (Wasserwerk und Hafen) werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Eigenbetrieb Kurverwaltung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.250.000 Euro festgesetzt.

§ 4b

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Eigenbetrieb Wirtschaftsbetriebe in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Bereich A Wasserwerk auf 100.000 Euro und
im Bereich B Hafen auf 100.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 6

Für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gemäß § 12 KomHKVO wird eine Wertgrenze von 1.300.000 Euro festgesetzt.

§ 7

Die Wertgrenze für Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von unerheblicher Bedeutung gemäß § 117 NKomVG wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

Gemeinde Juist, den 07.12.2021

Gemeinde Juist

Dr. Tjark Goerges
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 sowie § 130 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 i. V. m § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 2. März 2022 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 7. März bis zum 15. März 2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Juist, Zimmer 23, öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04935 809-201 oder der E-Mail-Adresse finanzen@juist.de gebeten.

Juist, 2. März 2022

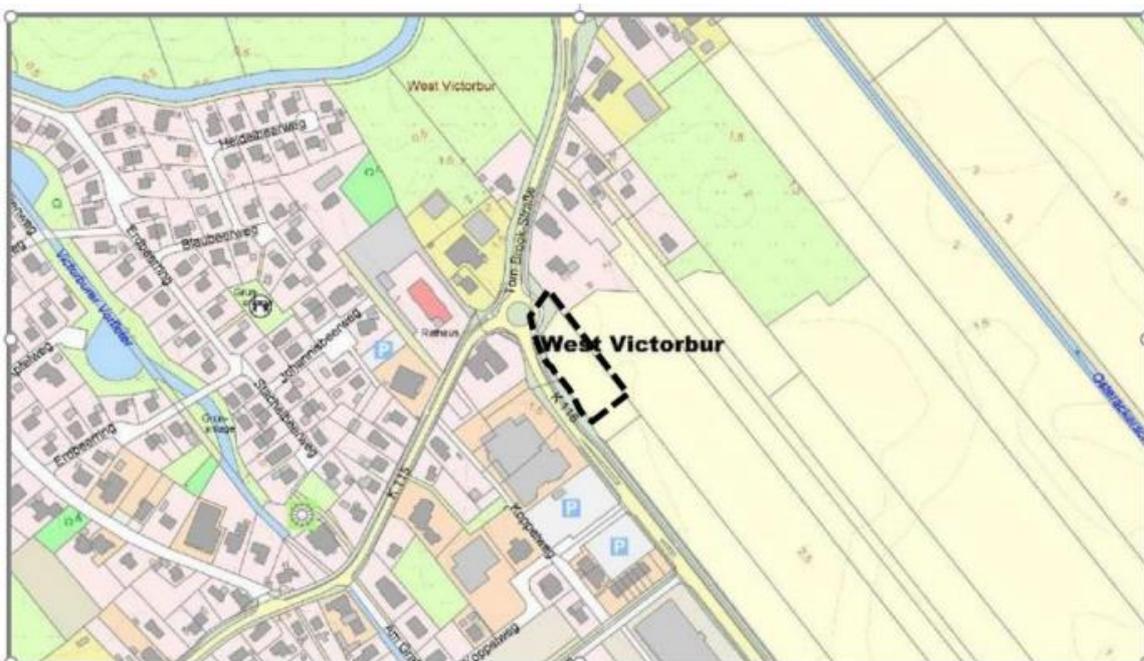
Inselgemeinde Juist

Dr. Goerges
Bürgermeister

Bekanntmachung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südbrookmerland

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 10.06.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossene 32. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 30.11.2021, Az.: IV/60.1-2021/219/tdb gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden am 04. März 2022 rechtswirksam (Vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich ihrer Begründung, dem gemeinsamen Umweltbericht und schalltechnischen Gutachten zur 32. Änderung und des Bebauungsplanes Nr. 9.30 „Feuerwehr Victorbur“ sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB kann ab sofort gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Des Weiteren wird die in Kraft getretene Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung dauerhaft ins Internet der Gemeinde Südbrookmerland unter <https://www.suedbrookmerland.de>, Rubrik: Rathaus/Wohnen & Bauen/Bauleitplanung sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de/Kartendienste> eingestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Südbrookmerland, den 01. März 2022

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Erdwiens

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.